

10.12.93

Verordnung**des Bundesministeriums für
Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

A

**Verordnung zur Änderung des Marktstrukturgesetzes und zur
Änderung der Sechsten Durchführungsverordnung zum
Marktstrukturgesetz: Qualitätsgetreide, Erbsen, Bohnen, Sojabohnen
und Sonnenblumenkerne****A. Zielsetzung**

Mit der vorliegenden Verordnung soll die als Anlage zu § 1 Abs. 2 aufgestellte Liste der Erzeugnisse, für die Erzeugergemeinschaften gebildet und anerkannt werden können, um Buchweizen und Senfsamen erweitert werden. Gleichzeitig soll die Sechste Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Qualitätsgetreide, Erbsen, Bohnen, Sojabohnen und Sonnenblumenkerne entsprechend ergänzt werden, um die Förderung der Vermarktung von Buchweizen und Senfsamen mit Mitteln des Marktstrukturgesetzes zu ermöglichen. Die Sechste Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz wurde inzwischen mehrfach geändert, so daß es notwendig erscheint, den aktuellen Verordnungstext in einer Neufassung bekanntzumachen.

B. Lösung

Die Verordnung erweitert die Liste der Erzeugnisse, für die Erzeugergemeinschaften gebildet und anerkannt werden können, um Buchweizen und Senfsamen. Sie ermächtigt die Landesregierungen, entsprechende Rechtsverordnungen zur Festlegung von Anerkennungs Voraussetzungen nach den Vorschriften des Marktstrukturgesetzes für Erzeugergemeinschaften für Buchweizen und Senfsamen zu erlassen. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, den Wortlaut der Sechsten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Qualitätsgetreide, Erbsen, Bohnen, Sojabohnen und Sonnenblumenkerne in der aktuellen Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Bund und Ländern aufgrund der Verordnung entstehenden Kosten werden aus Mitteln getragen, die in dem Plafond zur Finanzierung der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" für die Durchführung des Marktstrukturgesetzes bereitstehen. Insoweit entstehen Bund und Ländern keine zusätzlichen Kosten.

10.12.93

A

Verordnung

**des Bundesministeriums für
Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Verordnung zur Änderung des Marktstrukturgesetzes und zur Änderung der Sechsten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Qualitätsgetreide, Erbsen, Bohnen, Sojabohnen und Sonnenblumenkerne

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (332) - 700 06 - Ma 99/93

Bonn, den 10. Dezember 1993

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung zur Änderung des Marktstrukturgesetzes
und zur Änderung der Sechsten Durchführungsverord-
nung zum Marktstrukturgesetz: Qualitätsgetreide, Erbsen,
Bohnen, Sojabohnen und Sonnenblumenkerne

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

**Verordnung zur Änderung des Marktstrukturgesetzes und
zur Änderung der Sechsten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz:
Qualitätsgetreide, Erbsen, Bohnen, Sojabohnen und Sonnenblumenkerne
Vom 1993**

Auf Grund des § 1 Abs. 2 Satz 2 sowie des § 3 Abs. 3 und des § 6 Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit § 12, des Marktstrukturgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1990 (BGBl. I S. 2134), auch in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1159), verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft:

Artikel 1

Änderung des Marktstrukturgesetzes

Die Anlage des Marktstrukturgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1990 (BGBl. I S. 2134), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1159) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach der Position "1005 Mais" wird die Position "ex1008 Buchweizen" eingefügt.
2. Nach der Position "ex1206 Sonnenblumenkerne" wird die Position "ex1207 Senfsamen" eingefügt.

Artikel 2

**Änderung der Sechsten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz:
Qualitätsgetreide, Erbsen, Bohnen, Sojabohnen und Sonnenblumenkerne**

Die Sechste Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Qualitätsgetreide, Erbsen, Bohnen, Sojabohnen und Sonnenblumenkerne vom 14. April 1970 (BGBl. I S. 351), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1159), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Verordnung wird wie folgt gefaßt:
"Sechste Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Qualitätsgetreide, Erbsen, Bohnen, Sojabohnen, Sonnenblumenkerne, Buchweizen und Senfsamen".
2. In § 3 a Nr. 1 werden nach Buchstabe d ein Komma sowie folgende Buchstaben eingefügt:
"e) Buchweizen,
f) Senfsamen".

Artikel 3

Neubekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Sechsten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Qualitätsgetreide, Erbsen, Bohnen, Sojabohnen, Sonnenblumenkerne, Buchweizen und Senfsamen in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

A. Allgemeines

Im Zusammenhang mit der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik wird in der Landwirtschaft verstärkt nach Produktionsalternativen gesucht. Eine solche Produktionsalternative wird auch im Anbau von Buchweizen und Senfsamen gesehen.

Zur Förderung des Anbaus von Buchweizen und Senfsamen sowie zur Erschließung eines breiten Marktes mit einem den jeweiligen Erfordernissen gerecht werdenden Angebot an Buchweizen und Senfsamen ist die Zusammenarbeit der Landwirte in Erzeugergemeinschaften geeignet.

Mit der Aufnahme von Buchweizen und Senfsamen in die dem Marktstrukturgesetz als Anlage beigefügte Liste der Erzeugnisse, für die Erzeugergemeinschaften gebildet und anerkannt werden können, werden für entsprechende Zusammenschlüsse die Voraussetzungen für die Anerkennung und finanzielle Förderung nach dem Marktstrukturgesetz geschaffen.

Zur Umsetzung der damit geschaffenen Möglichkeiten in einer Durchführungsverordnung soll Buchweizen aufgrund seiner ackerbaulichen Einordnung sowie gleichartiger Verwendungszwecke in die Sechste Durchführungsverordnung: Qualitätsgetreide, Erbsen, Bohnen, Sojabohnen und Sonnenblumenkerne aufgenommen werden. Diese Einordnung bietet sich auch für Senfsamen an. Dadurch werden die Landesregierungen ermächtigt, die Anerkennungsvoraussetzungen durch Rechtsverordnung auf Landesebene festzulegen.

Die entstehenden finanziellen Auswirkungen werden aus dem für die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" bestehenden Plafond getragen; der Bund hat 60 v.H. der Zweckausgaben zu tragen. Der spezielle Verordnungszweck erfordert insgesamt voraussichtlich 60 000 DM im Jahr.

Im einzelnen Betrieb können die Maßnahmen dieser Verordnung zu einer Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit führen. Wegen des geringen Umfangs der gemessen an den Gesamteinnahmen im Einzelfall zur Verfügung stehenden zusätzlichen Mittel ist jedoch mit preislichen Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu rechnen.

914/93

B. Einzelheiten

Zu Artikel 1

Zur Anerkennung und Förderung von Erzeugergemeinschaften für Buchweizen und Senfsamen nach dem Marktstrukturgesetz sind in die Liste der Erzeugnisse, für die Erzeugergemeinschaften gebildet und anerkannt werden können, Buchweizen sowie Senfsamen aufzunehmen.

Zu Artikel 2

zu Nummer 1

Die Einbeziehung von Buchweizen und Senfsamen in die Durchführungsverordnung für Qualitätsgetreide, Erbsen, Bohnen, Sojabohnen und Sonnenblumenkerne erfordert eine entsprechende Neufassung der Bezeichnung der Sechsten Durchführungsverordnung.

zu Nummer 2

Hierdurch werden die Landesregierungen ermächtigt, die nach dem Marktstrukturgesetz festzulegenden Anerkennungsvoraussetzungen für Erzeugergemeinschaften für Buchweizen und Senfsamen zu regeln.

Zu Artikel 3

Artikel 3 ermächtigt das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, die Neufassung der Sechsten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Qualitätsgetreide, Erbsen, Bohnen, Sojabohnen, Sonnenblumenkerne, Buchweizen und Senfsamen im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen.

Zu Artikel 4

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

04.02.94

**Beschluß
des Bundesrates**

Verordnung zur Änderung des Marktstrukturgesetzes und zur Änderung der Sechsten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Qualitätsgetreide, Erbsen, Bohnen, Sojabohnen und Sonnenblumenkerne

Der Bundesrat hat in seiner 665. Sitzung am 4. Februar 1994 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.